**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21355**

10.09.2026

# Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8580 vom 10. August 2026
der Abgeordneten Dilek Engin SPD
Drucksache 18/20845

**Organisatorische Anbindung der leitenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Kommunen Nordrhein-Westfalens**

***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Nach einer Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.08.2013 sollen leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie leitende Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Kommunalverwaltungen organisatorisch unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet werden. Zur Begründung wird auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15.12.2009 (9 AZR 769/08) verwiesen. An dieser Auffassung hält die Bezirksregierung Düsseldorf weiterhin fest.

Dies hat in vielen Kommunen und Landkreisen dazu geführt, dass entsprechende Funktionen unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet werden. Gleichzeitig stellt sich zunehmend die Frage, ob eine derart starre organisatorische Zuordnung weiterhin erforderlich ist. Zwischenzeitlich hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 03.07.2025 (M 5 K 22.3570) hervorgehoben, dass dem Arbeitgebenden bei der organisatorischen Einbindung der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit ein Gestaltungsspielraum zusteht, sofern die fachliche Unabhängigkeit und der unmittelbare Zugang zur Behördenleitung gewährleistet bleiben.

Die unmittelbare Zuordnung unabhängiger Beauftragtenfunktionen zur Behördenleitung führt in der kommunalen Praxis zu einer stetigen Ausweitung der Stabsorganisation und einer Vergrößerung der Führungsspanne der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten. Demgegenüber werden andere gesetzlich unabhängige Funktionen – etwa im Datenschutz, in der Informationssicherheit oder im Brandschutz – regelmäßig organisatorisch anderen Organisationseinheiten zugeordnet, ohne dass ihre gesetzlich geschützte Unabhängigkeit hierdurch beeinträchtigt wird. Vielmehr erleichtert die Anbindung an bestimmte Organisationseinheiten den Zugriff auf z.B. Räumlichkeiten und Fachverfahren und somit die effiziente und zweckmäßige Erfüllung der Aufgabenwahrnehmung der Beauftragten.

Angesichts dessen besteht Unsicherheit, welche organisatorischen Modelle nach Auffassung der Landesregierung mit dem Arbeitssicherheitsgesetz vereinbar sind und ob die bisherige Verwaltungspraxis vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung weiterhin uneingeschränkt Bestand hat.

Datum des Originals: 09.09.2026/Ausgegeben: 16.09.2026

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 8580 mit Schreiben vom 9. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

***1. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Kommunalverwaltungen zwingend organisatorisch unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet werden müssen?***

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass der Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet ist, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigte (leitende) Fachkräfte für Arbeitssicherheit unmittelbar dem Leiter des Betriebs zu unterstellen. Diese herausgehobene Einordnung in der betrieblichen Hierarchie gehört zu den strukturprägenden Grundsätzen des ASiG.
Im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist gemäß § 16 ASiG ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Dies beinhaltet nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Dezember 2009 (Aktenzeichen 9 AZR 769/08) grundsätzlich auch das unmittelbare Unterstellungsverhältnis der (leitenden) Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend § 8 Abs. 2 ASiG unter den Leiter der Dienststelle oder Behörde, für die sie bestellt ist.

***2. Welche Auswirkungen misst die Landesregierung dem Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 03.07.2025 (AZ. M 5 K 22.3570) für die Auslegung des § 8 Arbeitssicherheitsgesetz bzw. die organisatorische Ausgestaltung in den Kommunen Nordrhein-Westfalens bei?***

Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 03. Juli 2025 (Aktenzeichen M 5 K 22.3570) bestätigt nach Auffassung der Landesregierung den Grundsatz des Bundesarbeitsgerichts laut Urteil vom 15. Dezember 2009 (Aktenzeichen 9 AZR 769/08), dass der § 8 Abs. 2 ASiG über den § 16 ASiG auch im öffentlichen Dienst gilt. Das Verwaltungsgericht München argumentiert aber, dass der § 16 ASiG nur einen den Grundsätzen gleichwertigen Schutz verlange, d.h. keine zwingende 1:1-Anwendung von § 8 Abs. 2 ASiG.

Es leitet daraus einen weiten Organisationsspielraum ab:
Solange Einfluss und Unabhängigkeit der (leitenden) Fachkraft für Arbeitssicherheit gewahrt bleiben, ist eine Anbindung an eine Beigeordnete / einen Beigeordneten oder einer Abteilungsleitung sachlich gerechtfertigt und nicht willkürlich. Die Ausnahme des Bundesarbeitsgerichts der Richtlinien-Übertragung sieht das Verwaltungsgericht München als Beleg, dass der Dienstherr bestimmen darf, wer Leiter im Sinne des ASiG ist.

***3. Hält die Landesregierung alternative Organisationsformen, insbesondere eine organisatorische Zuordnung zu einem Dezernat oder zum allgemeinen Vertreter der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten, bei gleichzeitig gewährleisteter fachlicher Weisungsfreiheit und unmittelbarem Berichtsrecht, für mit dem Arbeitssicherheitsgesetz vereinbar?***

Die Landesregierung hält alternative Organisationsformen in dieser Art grundsätzlich für denkbar. Voraussetzung dafür wäre eine schriftliche Aufgabendelegation gemäß § 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), bei der der Arbeitgeber (Hauptverwaltungsbeamter)

zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen kann, ihm obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Letztverantwortung verbliebe allerdings beim Hauptverwaltungsbeamten - die Ursprungspflicht würde zur Aufsichts-, Kontroll- und Entscheidungspflicht (entsprechend § 8 Absatz 3 ASiG).

***4. Beabsichtigt die Landesregierung, die bestehende Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.08.2013 – sowie gegebenenfalls weitere entsprechende Verwaltungsvorgaben – vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung und der praktischen Erfahrungen der Kommunen zu überprüfen oder anzupassen?***

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, Rundverfügungen der Bezirksregierungen anzupassen. Erfahrungsberichte der Kommunen in dem Kontext sind der Landesregierung nicht bekannt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 03. Juli 2025 wird derzeit im fachlich zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geprüft und mit anderen Ländern sowie der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen beraten. Das Ergebnis der Prüfung steht noch aus.

***5. Welche organisatorischen Mindestanforderungen müssten nach Auffassung der Landesregierung erfüllt sein, damit die gesetzlich geforderte fachliche Unabhängigkeit der leitenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit gewahrt bleibt, ohne zwingend eine unmittelbare organisatorische Zuordnung zur Behördenleitung vorauszusetzen?***

Nach erster Einschätzung des fachlich zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit in Kommunen als Stabsstelle außerhalb der Linienorganisation geführt werden, damit die fachliche Unabhängigkeit auch ohne direkte Anbindung an die Behördenleitung gewahrt bleibt. Als Gleichwertigkeitsanforderung für eine nicht bestehende unmittelbare Zuordnung zur Behördenleitung muss das unmittelbare Vortragsrecht gemäß § 8 Absatz 3 ASiG der Fachkraft bei der Behördenleitung sichergestellt sein. Zudem müssen alle Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei bleiben, was in der Bestellung ausdrücklich festzuhalten ist – organisatorische Führung ist zulässig, fachliche Weisungen hingegen nicht. Um die Gleichwertigkeit zu erhalten, ist ein formeller Organisationsakt erforderlich, der die delegierte Leitung im Sinne der §§ 8 Abs. 2, 16 ASiG in Verbindung mit dem § 13 ArbSchG benennt.